

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen
in dem Verbindungsweg
zwischen Langenhagen und Kneippweg**

vom 08.07.09

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.Oktober 2007 (GV NRW, S. 380) sowie des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.Oktober 1969 (GV NRW, S.712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.Dezember 2007 (GV NRW 2008, S.8) und des § 3 Abs. 13 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16.08.1988 hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 25.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Bielefeld erhebt für den Aufwand, der ihr infolge der im Jahre 2006 durchgeführten Bauarbeiten in dem Verbindungsweg zwischen Langenhagen und Kneippweg entstanden ist, Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16.08.1988.

Abweichend von § 3 Abs. 3 Nr. 3a) der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16.08.1988 wird der Anteil der Beitragspflichtigen

für die Beleuchtung auf
festgesetzt.

28 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 02.10.2006 in Kraft.